

Liestal, 18. Februar 2025/BKSD

## Stellungnahme

---

Vorstoss Nr. **2025/16**

**Motion** Anita Biedert

Titel: **Noten als Grundlagenentscheid für den Übertritt von der Primar- in die Sekundarstufe I**

**Stellungnahme** Vorstoss ablehnen

### Begründung

Das Übertrittsverfahren von der Primar- in die Sekundarstufe I und die Durchführung der Übertrittsprüfung sind in den §§ 35 ff. Laufbahnverordnung geregelt. Gemäss § 35 Abs. 1 Laufbahnverordnung unterbreitet die Lehrperson den Erziehungsberechtigten einen Vorschlag für die Zuweisung für die Schülerin oder den Schüler in einen der drei Leistungszüge (A, E oder P) aufgrund des Zwischenstands in der Leistungsbeurteilung **in allen Fächern und der Gesamtbeurteilung**. Mit Gesamtbeurteilung ist die allgemeine Einschätzung fächerübergreifender Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler gemeint. Dazu gehören neben den schulischen Leistungen auch das Lern- und Arbeitsverhalten, das Sozialverhalten und der Entwicklungsstand (§ 5 Abs. 2 Laufbahnverordnung).

Um willkürlichen Einschätzungen entgegen zu wirken, wurde ab dem Schuljahr 2024/25 ein Vier-Augen-Prinzips eingeführt (§ 35 Abs. 1<sup>ter</sup> Laufbahnverordnung). Falls der Zuweisungsvorschlag erheblich von den schulischen Leistungen abweicht (also eine Diskrepanz vorliegt), muss die Lehrperson den Vorschlag schriftlich begründen und der Schulleitung zur Genehmigung vorlegen. Die Schulleitung kann den Vorschlag zur nochmaligen Beurteilung an die Klassenlehrperson zurückweisen. Auf diese Weise wird eine bessere Absicherung des Zuweisungsvorschlags erreicht.

Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Zuweisungsvorschlag nicht einverstanden, melden sie das Kind zur Übertrittsprüfung an. Gemäss Vo Laufbahn §36 Abs. 4 muss für die Aufnahme in den Leistungszug P bei der **Übertrittsprüfung** ein Durchschnitt von mindestens 5.25 und für die Aufnahme in den Leistungszug E ein Durchschnitt von mindestens 4.50 erreicht werden. Die Übertrittsprüfung ist bikantonaler Natur und wird gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt entwickelt. Zudem wird sie mit Testklassen validiert, um eine faire und zuverlässige Einstufung sicherzustellen.

Die von der Motionärin beschriebene Einführung eines Notendurchschnitts und einer kantonalen Übertrittsprüfung würde dazu führen, dass nur die Leistungen in Deutsch und Mathematik für die Zuweisung in einen Leistungszug zählen. Lernvoraussetzungen, Entwicklungsstand und Potenzial der Schülerinnen und Schüler blieben unberücksichtigt. Der Zuweisungsvorschlag sollte jedoch auf einer prognostischen Beurteilung basieren, die die Persönlichkeitsentwicklung angemessen berücksichtigt. Ein rein arithmetisches Mittel zweier Fächer wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Für den weiteren schulischen Erfolg ist entscheidend, wie eine Schülerin oder ein Schüler lernt, arbeitet, Herausforderungen meistert, sich in der Gruppe verhält, anderen begegnet und Regeln

einhält. Nur eine Gesamtbeurteilung ermöglicht der Lehrperson, Potenzial und Lernleistungen fundiert einzuschätzen.

Die Forderung nach einer Übertrittsprüfung führt unweigerlich zu einer Fokussierung auf das Bestehen dieser Prüfung, was als «teaching to the test» bekannt ist. Insbesondere würde das Semester vor der Prüfung hauptsächlich für die gezielte Prüfungsvorbereitung verwendet werden. Unterricht und Lerninhalte würden dabei einseitig auf die Anforderungen der Prüfung ausgerichtet, während ganzheitliche Bildungsziele in den Hintergrund treten.

Darüber hinaus könnte die Übertrittsprüfung die Nachhilfe-Industrie ankurbeln, da viele Eltern sich veranlasst sähen, externe Unterstützung für ihr Kind in Anspruch zu nehmen, um dessen Chancen auf eine gute Platzierung zu verbessern. Dies würde soziale Ungleichheiten weiter verstärken, da nicht alle Familien die finanziellen Mittel für private Nachhilfe aufbringen können.

Pädagogisch ist diese Praxis wenig sinnvoll, da sie weder die individuellen Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt noch deren umfassende Entwicklung fördert. Statt auf reines Prüfungswissen sollte der Unterricht auf nachhaltiges Lernen, Kompetenzentwicklung und Persönlichkeitsbildung ausgerichtet sein, um die Schülerinnen und Schüler langfristig zu stärken und auf ihre Zukunft vorzubereiten.

Es hat sich gezeigt, dass es unter der alten Regelung nur sehr selten zu Beschwerden gegen den Zuweisungsvorschlag kam. Dennoch wurde sie überarbeitet und verschärft. Da die neue Regelung erst am 1. August 2024 in Kraft getreten ist, fehlen bislang belastbare Erfahrungswerte, die eine weitere Anpassung rechtfertigen würden.

Aus den vorgenannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat die Motion abzulehnen.